



Kurzinformation

Kostenübernahme für einen Gebärdensprachdolmetscher

Der telefonisch erledigte Auftrag betraf die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers in einem bestimmten Bundesland bei einer Veranstaltung privater Art.

Auf bundesgesetzlicher Ebene bestand in diesem Fall kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung und Kostenübernahme durch den Veranstalter.

Etwaige landesrechtliche Regelungen wurden bei der zuständigen Landesregierung nachgefragt. Es gäbe keine Vorschriften, die einen entsprechenden Rechtsanspruch begründen könnten.

Eine Bereitstellung und Kostenübernahme durch den Veranstalter kommt damit lediglich auf freiwilliger Basis in Betracht.

Ende der Bearbeitung